

Beschluss

der Regionalkommission Bayern
am 11. April 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-200-586

www.caritas.de

Die Regionalkommission Bayern

beschließt:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Inkraftsetzung

Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 zu den AVR Anwendung.

2. Anwendung des Abschnittes I des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR und Vergütung

§ 3 Absatz 1 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für den Bereich der Regionalkommission Bayern wie folgt gefasst:

„¹Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern Anwendung. ²Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.“

3. Anwendungsbeginn und Geltung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird dem Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR folgender § 6 zugefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Geltung im Bereich der Regionalkommission Bayern

¹Die Anwendung des § 3 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935). ³Erfolgt nach dem in Satz 2 genannten Schulversuch die Ausbildung in gegliederter (konsekutiver) Ausbildungsform, gilt für die Zeitdauer des Berufspraktikums Abschnitt H des Teils II der Anlage 7. ⁴Für das Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ), das mit dem in Satz 2 genannten Schulversuch als Möglichkeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger eingeführt wird, findet Abschnitt C der Anlage 7b der AVR entsprechende Anwendung.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 11.04.2024 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 AVR beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

In Bayern war bislang keine Regelung vorgenommen worden. Die bayerische Fachschulordnung (FSO) sieht in ihrer aktuellen Fassung eine praxisintegrierte Ausbildungsform (piA) nicht vor. Aus diesem Grund hat die KAV Bayern zur entsprechenden Regelung des § 1 Abs. 1 Buchst. b) letzter Spiegelstrich TVAöD-Pflege darauf hingewiesen, dass er in Bayern keine Anwendung findet. Mit dem im Beschlusstext genannten Schulversuch soll nunmehr eine fachschulische Ausbildung mit den beiden Formen der konsekutiven und praxisintegrierten Form ähnlich den entsprechenden Ordnungen in anderen Bundesländern eingeführt werden. Der Schulversuch setzt auf die Systematik der nach OptiPrax strukturierten Erzieher- und Erzieherinnenausbildung auf und beinhaltet ein Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr alternativ zum Sozialpädagogischen Einführungsjahr.

Mit der Anwendungsregelung des neuen § 6 des Abschnittes I wird die Anwendung der Regelung auf die praxisintegrierte Ausbildungsform innerhalb des Schulversuches beschränkt. Lediglich deklaratorisch wird für die konsekutive Form auf die Anwendung des Abschnittes H hingewiesen. Für Ausbildungen in den bisher in Bayern nach der FSO geregelten Ausbildungsformen zum/zur Heilerziehungspfleger/-in finden diese Regelung dagegen keine Anwendung.

Sachlich verweist die Bayerische Fassung des § 3 Absatz 1 wie in den anderen Regionalkommissionen, die anwendungsindizierend Werte für den Abschnitt I festgelegt haben, auf die Vergütungswerte für die Ausbildung zur Pflegefachperson nach Abschnitt A des Teils II. Dies entspricht der Systematik der entsprechenden Regelung im TVAöD.

Die Regelung gilt ab dem Schuljahresbeginn 2024 in Bayern. Dies ist mangels anderer Regelung in der Fachschulordnung und in den Schulversuchsbestimmungen der 1. August. Zu diesem Termin soll auch der Schulversuch beginnen. Da auch das SEJ als Zugangsvoraussetzung eingebracht werden kann, werden auch erste Zugänge der eigentlichen piA zu diesem Termin möglich sein.

Durch die Anbindung an den Schulversuch in § 6 gilt die Regelung nur für Auszubildende, die in Anwendung dieses Schulversuchs ausgebildet werden. Sollte der Schulversuch in eine gesetzliche Regelung überführt werden, bedarf es einer neuerlichen Beschlussfassung.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Bayern ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 AVR vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.

Regensburg, den 11. April 2024

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern